Zeitschrift: Neues Berner Taschenbuch

Herausgeber: Freunde vaterländischer Geschichte

Band: 24 (1918)

Artikel: Das Armen- und Vormundschaftswesen der Gesellschaft zu Kaufleuten in Bern

Autor: Ischer, Rudolf

Kapitel: II: Die Armenpflege

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-129217

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ten unter dieser Bedingung in der Verfassung, im schweizerischen Zivilgesetz von 1907 und im bernischen Gemeindegesetz von 1917 gewährleistet.

II. Die Armenpflege.

1. Almosen und Armenunterstützung.

Schon in den ältesten Manualen finden sich Beispiele der Fürsorge für die Gesellschaftsarmen. (Vgl. Taschenbuch 1862 S. 50 f.) So erhielten z. B. Christen Hans Pürlis Kinder „von wägen irer Nothurfft" 8 Pfund; Jörg Fries „von wägen siner brunst 10 Pfund Almusen". „Salomon Isenschmidts des von Jr Gn. gebiet abwesenden leermeisters ehefrouwen und 4 kindern ist umb Gott solang es einer ehrenden Gesellschaft gfelt, fronfastlich 5 ⊕ geordnet" (1642). Die Witwe Ris erhielt fronfastlich 5 Pfund (1663); die Witwe Hagelstein wöchentlich „ein 3 batzenwertigen leib brot, den sy von Meister Cunrat Stantz dem becken zu empfahen hat". Aus diesen Beispielen erhellt, daß die Almosen noch freiwillige Guttat der Gesellschaft waren, indem eine moralische, aber keine gesetzliche Verpflichtung vorlag; dann, daß man die Unterstützung in einzelnen Fällen lieber in Nahrungsmitteln als barem Geld ausrichtete.

Durch die Bettelordnung vom Jahre 1676 (vgl. Geiser a. a. O. S. 86 und Anm. u. S. 129 ff.) wurde die Unterstützung der Gesellschaftsarmen gesetzliche Pflicht. Bei den Almosen-Musterungen erschienen die Armen vor den Vorgesetzten und erhielten je nach Würdigkeit ihr „Geordnetes" zugesprochen, außerdem noch Geschenke aus der Almosenbüchse.

Dazu kamen noch gelegentliche Unterstützungen, die einmal („pro semel") erteilt wurden und ganz einfach so hießen („ein pro semel von 2 Pfund".) Daß die Würdigkeit keine bloße Formsache war, beweist z. B. im Jahre 1678 die Abweisung von „Salomon Isenschmids sel. Tochter, die sich mit einem frömbden Mann verhürathet und sy auch dadurch ihr Burgerrecht verwürkt, darneben noch gesunden und starken lybs". Es mußte ferner ein Armutszeugnis, ein Zettel der Almosenkammer, vorgewiesen werden.

Die Gesellschaft hatte nicht ausschließlich für ihre eigenen Armen zu sorgen, sie mußte nach Ratsbeschluß (1681) auch „zu Abhaltung frömbden lantstrychenden Bättelgsindts" mitwirken und besoldete seit 1683 einen eigenen „Bättelprovosen" Hans Rudolf Hagelstein mit 7 Kronen jährlich. Gegen eine besondere Armensteuer von 6 Kronen, die der Rat 1682 verlangte, erhob sie Beschwerde, war aber zu freiwilligen Steuern in Brand- und Unglücksfällen mit bedeutenden Beträgen und unter Verzicht auf das Gesellschaftsmahl in der gleichen Zeit gern bereit.

Im Jahre 1689 befahl ein Ratszettel, die arbeitsfähigen Armen ins Commercien-Haus zu schicken, wo die französischen Refugierten ihr Gewerbe trieben. So sollten Jacob Glantzmanns Frau und Tochter das „Strumpfnäyen" erlernen. Die Mutter erhielt „pro semel 1 Thlr. mit dieser heitern condition, daß sie inskönfftig Mhh. unmolestirt lasse, sonsten ihr geordnetes ihr abgestrickt werden sölle".

Trotzdem schon 1694 das Armengut nicht mehr ausreichte, blieben die Gutjahrsgeschenke an der Almosen-Musterung üblich. Man ernannte damals be-

sondere Inspektoren für die Armengenössigen, aber die Einrichtung erhielt sich nicht lange.

Teuerungsjahre erforderten außerordentliche Maßnahmen. Im Jahre 1698 wurde ein Verzeichnis aufgestellt, wie viele Mäß Brotfrucht jede arme Haushaltung brauche, und im Jahre 1704 beschlossen die Vorgesetzten, „bey erster Versammlung den Anzug zu thun, ob nit rahtsam bey dieser guten gelegenheit, da das korn zu lydenlichem prys, eine quantitet frucht ein Ehrende Gesellschaft zu gutem der Gesellschaftsarmen fourniren und einkauffen sollte". Dank dieser Vorsorge konnte dann bei der Teurung im Jahre 1709 Korn an die Dürftigen verteilt werden. Ihre Zahl stieg von 16 ständig Unterstützten im Jahre 1699 auf fünfzehn Familien im Jahre 1707. 1735 waren es 23 Familien und Einzelpersonen, darunter Familien mit drei und vier Köpfen. Gewöhnlich wurde das Alter angegeben, z. B. 1755: „Zwo Schwestern L., zusammen 140 Jahr alt". 1760 waren 33 Personen unterstützt, 1792: 42.

Die Armen bekamen die Arzneimittel auf Gesellschaftskosten, aber den Apothekern, die den Bedürftigen ohne Vorwissen des Obmanns Medizin gegeben, wurde ein Drittel ihrer Rechnung abgestrichen (1716). Im Jahre 1781 wurden die Arzneilieferungen dem Stubengenossen Apotheker Morell zugesprochen. Armenarzt war der Stubengenosse Dr. Maser bis zu seinem Tode im Jahre 1760. Dann wurde in Ermanglung eines Gesellschaftsangehörigen Stadtphysikus Herzog zum Armenarzt erwählt.

Seit 1757 stellte die Waisenkommission alljährlich den Stand der zinstragenden Kapitalien und der

zu erwartenden Ausgaben fest, und der Säckelmeister als Almosner legte den Armen-Etat vor. Für die Rückforderungen wurde 1773 beschlossen, das Große Bott solle entscheiden, wenn sie 60 Kronen überstiegen.

Die bewährten Formen der Armenunterstützung wurden nach der Revolution beibehalten, einige Härten gemildert. Das Armengesetz vom 23. April 1847 brachte neue Wegleitung. Am 5. Oktober 1857 beschloß das Große Bott, die Armenpflege beizubehalten, weil die Gesellschaft imstande sei, ihre Armen ohne Telle, Umgang, Verteilung der Kinder, Entschädigung oder Beitrag des Staates zu erhalten. (§ 57 des Gesetzes.) Die Gesellschaft leistete den dafür geforderten Nachweis.

Durch die Zuteilung der Heimatlosen oder Landsassen erwuchs der Gesellschaft bald darauf eine neue Last. Es wurden ihr 38 von den 444 Landsassen zugeteilt. Da die meisten arm waren, mußten schon für 1862 sechs neue Assistenzen-Posten eingestellt werden. Von den siebzehn Familien bestehen heute nur noch fünf: Ambrecht, Flückiger, Lenz, Löbel und Mögli. Die Geschlechter Ambrecht und Mögli sind ins volle Burgerrecht eingetreten, die übrigen ausgewandert. Ein Findelkind, Maria Claudia Liebreich, wurde der Gesellschaft im Jahre 1888 zugeteilt, starb aber schon 1898.

Das heutige Unterstützungswesen richtet sich nach dem Armengesetz vom 28. November 1897.

2. Erziehung der Jugend.

a) Handwerk. Den erwachsenen Unterstützten war meist nicht mehr zu helfen, man mußte sie eben bis an ihren Tod erhalten. Wichtiger erschien daher von Anfang an die Erziehung der armen Kinder, damit sie instand gesetzt würden, einst ihr Brot selbst zu verdienen. Diese Erziehung dauerte bis zur Mündigkeit, die nach vollendetem 23. Lebensjahr eintrat. Erst seit dem 1. Januar 1882 beginnt die Mehrjährigkeit mit dem zurückgelegten zwanzigsten Jahre.

Manchmal fiel der Gesellschaft gleich eine ganze Schar Kinder auf einmal zur Erziehung zu, so z. B. als im Jahre 1689 der Pütschiergräber Steffan Pärret mit 10 Talern Reisegeld nach Holland auswanderte und Frau und fünf Kinder zurückließ. Man mußte für die Familie den Hauszins bezahlen und gab ihr (1692) „außer den fronfästlich geordneten 6 Kronen wegen herber Zeit und kalten Winters durch Mitlyden und Erbärmd 5 Pfund für Holz zu kaufen und dem Einten Kind Züg zu einem Röckly". Als dann Perret im Jahre 1698 zurückkehrte, erhielt die Familie das Almosen noch zwei Fronfasten, aber „ohne Consequentz", und er selbst noch im Jahre 1702 vier Taler pro semel.

Man bestimmte die Kinder meist zu einem Handwerk, aber die Auswahl war nicht leicht, da einige Handwerke durch Uebereinkommen mit den Handwerksgesellschaften ausgeschlossen waren.

Seit die Industrie der französischen Flüchtlinge im Kommerzienhause begonnen hatte, schickte man die

Kinder in die Anstalt, die auch Zucht- und Waisenhaus hieß. Die erste Nachricht findet sich im Manual von 1679: „Wegen des abgelesnen Rahtszettels vom 31. Oktober 1678 betreffend den vorhabenden Syden-Wollen- und Lynwadgewerb, darzuo die Kinder, so das Allmusen von der Ehrenden Gesellschaft niessend, gebrucht werden söllend, zuo dem Endt ist nechstkünftiger montag bestimbt, daß die Herren Allmüsner zusammenkommen und dieselbigen Kind alsdan beschickt werden und ein ausschutz gemacht werden sölli". Einige Kinder kamen denn auch dorthin. Die Eltern erhoben oft starke Ansprüche. „Den 12. Maji 1690 haben die Vorgesetzten auf unnachlässiges und unverschambtes nachlauffen Meister Daniel W. des Ueber Rüthers sel. Witib wegen Ihres bey der Sydenfärberey in den Lehrjahren befindenden Sohns, zu desto besserem Underhald und Nahrung annoch zuo denen hievor den 23. december 1689 fronfastlich geordneten 3 Cronen ein und eine halbe Cronen geordnet, welches dem Sohn und nicht der Mutter ausgerichtet werden solle". Im nächsten Jahre war die Lehrzeit des Jünglings beendigt: „Der W. Sohn vom Sydenfärber ist erkannt, daß ihm 2 Thaler uff die Wanderschafft durch H. oncle Mahler W. soll entrichtet werden, grad dazumalen, wann er vereisen wirt." (1691, 10. Juni.) Solche Reisepfennige wurden regelmäßig bewilligt.

Im Jahre 1691 schickte man Kinder, aber auch Erwachsene ins Kommerzienhaus. „Emanuel Herrmanns des Hosenlismers Frau und Abraham Schmidts kind sind uff ihres erschinen ins Waisenhaus laut Zedels aewisen worden, ist auch abgerahten

das wan m. H. Seckelmeister gegenwertig ist, man den kindern in ansehen sie ganz ellend kleidt sind, etwas zu kleidern ordnen und schöpfen wolle." Daran schließt sich „Verzeichnis derjenigen kinder so ins Commercij Haus etwas zu erlehrnen nach Inhalt oberkeitlichen Befelchs von Einer Ehrenden Gesellschafft zu den Kauflütten sind vernamset worden:

Maria Süselj Abrahamlj und Röseli	Schmidt	Thorothea Löüw Elsbeth Glanzmann und die Mutter Hartmann Herrmanns sel. Frau".
Daniel Lauterburger		

Von den hier genannten Kindern erfahren wir später folgendes: Knöpfmacher Schmidts Kinder ausser Röseli, „welches seinem Vater mit Knöpfmachen bedienlich sein kann", wurden als untauglich wieder nach Hause geschickt. Daniel Lauterburger sollte das Nadlerhandwerk erlernen und erhielt 12 Pfund Beisteuer und die nötigen Kleider. Aber am 2. November 1691 bestimmte man ihn zum Schuhmacher und schloß mit Meister Petitjean in Neuenburg einen sorgfältigen Lehrvertrag für ihn ab. Im Jahre 1696 war seine Lehrzeit zu Ende. „Daniel Lautenburger dem Jungen Schuhmacher haben M. H. H. auf sein demütig begehren auf seine Wanderschaft 2 Thaler für einen Zehrpfennig, ein dägen und ein fählysen verordnet".

Nicht so gut kam es mit Thorothea Löüw. Sie wurde wegen „ihres blöden gesichts nit tugenlich befunden". Man suchte etwas anderes für sie: „Dorothea Löüw, daß sie fürgeben, sie wolle lehren lismen

und stricken, zu erlehrung deß 3 ♁". Sie stellte sich aber nicht gut, und im Jahre 1697 wurde ihr das Almosen „wegen zu vielen müßiggangs und geprängs gezuckt", aber auf Versprechen eines besseren Wandels hin wieder 5 Pfund und sogar 2 Pfund zum guten Jahr gewährt. 1703 jedoch heißt es: „Der Torothe Löw ist ihr Allmusen wegen ihres schlimmen Wandels abgestreckt", und 1709 wurde sie „totaliter abgewiesen". Auch Elsbeth Glanzmann geriet auf Abwege.

Von Handwerken, zu denen die Pfleglinge der Gesellschaft ausgebildet wurden, finden sich außer den genannten: Steinmetz; Perückenmacher — 1748 zeigte des Schreibmeisters Perret Sohn „eine sonderbare Inclination, das Perruque-Macher Handwerk zu erlehrnen —; Seckler und Handschuhmacher — einem jungen Gaudard wurde (1719) das Goldschmiedhandwerk verweigert, weil es teuer und aussichtslos sei, und dafür das des Secklers vorgeschlagen, das lukrativ sei und zur Zeit von keinem Burger betrieben werde —; Zimmermann — mehrere Wäber widmeten sich dem Berufe. Einer erhielt (1808) 100 Kronen auf die Wanderschaft; Hafner — ein Scheurmeister wurde (1763) nebst Geld und Kleidern mit väterlichen Ermahnungen auf die Wanderung ausgestattet; Wagner; Schneider — ein Rodt erhielt (1808) 2 Dublonen oder 12 Kronen 20 Batzen Reisegeld; Sattler; Dachdecker; Küfer; Weißspengler, Hutmacher — Franz Furer wurde (1816) mit einem Viaticum von 40 Franken ausgestattet. Im Jahre 1785 beschloß die Waisenkommission auf Vorstellung der Gesellschaft zu Pfistern hin, keinen Knaben mehr

das Brotbeckenhandwerk erlernen zu lassen, da es 46 Meister, 5 Knechte und 9 Lehrjungen aus der Burgerschaft zählte, während nur 37 Häuser das Backrecht hatten. Das Malerhandwerk kam selten vor. In unsrer Uebersicht handelt es sich nur um Handwerke, die man Knaben auf Kosten oder mit Unterstützung der Gesellschaft lernen ließ. Natürlich gab es auch Stubengenossen, die andere Handwerke trieben. Das Handwerk war keineswegs gering geachtet. Recht oft ging der Sohn eines Pfarrers oder eines Offiziers in fremden Diensten zum Handwerk über.

Die Lehrverträge schloß man sorgfältig ab und überwachte ihre Ausführung. Im Jahre 1759 wurde für Lehrverträge und Tischgelder ein besonderes „Accorden-Buch" angelegt. Die Ueberwachung war oft sehr nötig. So mußte die Waisenkommission einmal einschreiten, weil der Wagner R. seinen Lehrbuben Johann Rodt mißhandelt hatte. „Er stampfte", heißt es im Bericht (1790), „so lange auf ihm herum, bis der Lehrknabe unter ihm durch die von dem Lärm in Menge versammelten Zuschauer weggerissen wurde". Der Knabe wurde für den Rest der — wie es im Bericht unabsichtlich bezeichnend heißt — „ausgestandenen" Lehrzeit zu einem andern Meister gegeben.

b) Andere Berufsarten. Recht häufig ließ man begabte Knaben studieren oder Künstler werden und unterstützte dafür auch solche, die nicht auf Gesellschaftskosten erzogen wurden. Die Ausbildung für den Handel kam bei den Pfleglingen der Gesellschaft zu Kaufleuten merkwürdigerweise selten vor.

Für Studenten bestand die Hilfe meistens in Bücheranschaffungen. So erhielten Maser, Wilhelm Hagelstein und Barthlome Löuw je drei Kronen zu diesem Zwecke (1670), Samuel Lauterburg von der Lenk, als er ad lectiones publicas promoviert wurde oder das Maturitätsexamen bestanden hatte, wie wir jetzt sagen würden, gar 20 Kronen, wobei Waisenvater Desgouttes den Auftrag erhielt, ihm die Bücher auszusuchen (1794). Als der Studiosus Franz Herrmann lieber „zum Commercio übergehen" wollte, ermahnte man ihn zu fleißigerem Studium und schickte ihn gegen ein Tischgeld von 100 Talern und eine „Honoranz an des Herrn Pfarrers Ehegeliebstin" zu Pfarrer Baumann nach Aeschi (1770). Dort ließ man ihn anderthalb Jahre. Als er dann sein Examen bestanden hatte (1775), erhielt er als Ministerii candidatus wegen belobten Fleißes 20 Kronen zur Vermehrung seiner Bibliothek, nachdem man ihm schon ein Jahr zuvor eine Bücherrechnung von 118 Batzen bezahlt hatte. War die Waisenkommission so eifrig bemüht, junge Leute im Studium zu fördern, so duldete sie anderseits keine Eigenmächtigkeit. Als der Sattler Leu seinen Knaben, den die Gesellschaft erzogen hatte, von sich aus zu einem Notar in die Lehre schickte, zog die Waisenkommission die Hand von ihm ab (1783). Mit Trägen und Untauglichen machte man kurzen Prozeß, wenn die Mahnung vergeblich blieb. Sie wurden zum Handwerk bestimmt, wie z. B. der „ausgetretene" Studiosus Liecht (1696). Merkwürdigerweise galt das Steinhauerhandwerk als besonders passend für verunglückte Theologen. So wurde der „verstoßene"

Studiosus Perret zu einem Steinmetz „in die Lehre vorgeschlagen"; wenn er den fremden Kriegsdienst vorziehe, solle es ihm nicht „gesperrt" sein (1714). Dem Studiosus Vincentz Hagelstein gab man einen Verweis wegen Unfleißes und drohte, „wann er bis osteren, da er in die Theologey befördert werden soll, seine conduite nicht anderst einrichte, man ihn zu einem Handwerk verdingen werde" (1740). Als er dann wirklich nicht in die Theologey gelangte, sollte er als „ein junger Gesell starken, graden, großen und gesunden Leibs" Steinmetz werden. Er war es zufrieden, und man bezahlte für ihn 100 Taler Lehrgeld auf fünf Jahre. Ein anderer wurde schon als Knabe wegen seiner „schwachen Progressen in der Latinitet" veranlaßt, vom Studium zu abstrahieren und Steinmetz zu werden (1764). Als der schon fünfundzwanzigjährige Studiosus Rudolf F. vom Schulrat wegen Unfleißes und schlechten Betragens das consilium abeundi erhalten hatte, überließ die Waisenkommission ihn seinem Schicksale (1782). Es bestand darin, daß er sich mit einer reichen Bauerntochter von Gerzensee verlobte, und da die „behörigen Praestanda" vorhanden waren, gab die Behörde gern ihre Zustimmung. — Der Schulrat legte seinerseits bei der Gesellschaft für den Theologen Samuel S. Fürsprache ein, der aus Armut Kopistendienste verrichten müsse. Die Waisenkommission erklärte, sie habe das nicht gewußt und wolle jederzeit standesgemäß für den Jüngling sorgen (1806). Ein eigentümlicher „Anzug" geschah im Jahre 1810: Knaben und Jünglinge, die sich den gelehrten Berufsarten widmeten, sollten vor den Vorgesetzten Proben

ihrer Wohlredenheit ablegen. Nach längerer Beratung sah man doch davon ab.

Das alte System der Fürsorge wurde beibehalten. Im Jahre 1812 verkostgeldete man den aus der Schule gewiesenen Johann Rudolf F. um 120 Kronen jährlich für Kost und Unterricht bei Pfarrer Lutz in Hilterfingen. Gleichviel bezahlte man für einen andern, Franz F. Er sollte aber aus seinem Mushafenstipendium von 40 Kronen Kollegiengelder und Kleider bezahlen (1814). Dagegen entrichtete man für ihn das Intrantengeld auf der Schule mit 22 Kronen und gab ihm 20 Kronen zur Einrichtung. Als Gottlieb R. im Jahre 1816 aus der Schule gewiesen werden sollte, wandte sich die Waisenkommission „mit tiefem Schmerz aber hochachtungsvoll" an den Untern Schulrat, um die Schmach zu vermeiden. Man schickte den Knaben dann nach Burgdorf; aber er tat auch später nicht gut.

Bei diesen Studenten handelte es sich um Theologen oder solche, die es werden wollten. Eine Mittelstellung zwischen Studium und Handwerk nahm die Chirurgie ein. Als Emanuel Schneider Chirurg zu werden wünschte, sollte er zuvor „in der Insul etwelchen Haubtoperationen beiwohnen, umb zu sehen, ob Er im stand seye, mit dergleichen förchterlichen Verrichtungen umzugehen" (1750). Der Chirurg. stud. David Maser erhielt (1787) für seine Studienzeit am chirurgischen Institut in Zürich folgende Ausstattung: einen Hut, zwei Paar schwarze Hosen, ein Sonntagskleid samt Weste, etliche Paar dunkle Strümpfe, einige Paar Schuhe, eine schwarze „Gravatte" und einen blauen Ueberrock; ferner 8 Kronen

und für wöchentliches Sackgeld 15 Batzen. Die „Unterwaschung" aber sollte er aus seinem reichlichen Sackgelde selbst bestreiten. Als Maser dann zur Fortsetzung seiner Studien im Jahre 1790 nach Wien ging, bewilligte ihm der Sanitätsrat 80 Kronen. Auch bei sehr lang dauerndem Studium zeigte sich die Gesellschaft manchmal zur Hilfe bereit. Als der Stud. chir. Emanuel Furer sich von Straßburg aus um weitere Unterstützung bewarb (1772), sprach die Waisenkommission ihm 60 Kronen zu, „da er schon seit mehr als 20 Jahren sich außer Landes befindet, während seiner langen Abwesenheit aber von E. Ehrenden Gesellschaft nicht mehr als einmal und das schon 1752, da er sich eben auch in Straßburg befand, zum Behuf seiner Studien mit 40 Cr. unterstützt worden, Mhwh. anbey auch glauben, daß die Erlehrung des accouchement für ihne und seine Nebenmenschen vielen Nutzen schaffen könne". Die Summe solle er, wenn einmal imstande, „refundieren".

Weit weniger häufig war die Ausbildung zu künstlerischen Berufsarten. Im Jahre 1732 bewilligte man dem „jüngeren" Abraham Wäber die Mittel, bei Funk die Bildhauerei zu erlernen. Der Sohn dieses Bildhauers, Johann Wäber, erhielt dann im Jahre 1767 zur Ausbildung bei Maler Aberli in Bern ein jährliches Tisch- und Lehrgeld von 12 neuen Dublonen, zwei Jahre später für Lehrgeld 76 Kronen und zur Aufmunterung 12 Kronen 20 Batzen. Als er dann seine Studien in Paris fortsetzte (1771), gab man ihm 64 Kronen. Die Gnädigen Herren unterstützten ihrerseits den jungen Maler mit 96 Kronen. John Webber, später berühmt und

reich geworden, vergalt die empfangenen Wohltaten durch ein schönes Vermächtnis. (S. über ihn Berner Taschenbuch 1862, S. 57—60.) — Der Bildhauer Ludwig Tschiffeli erhielt 4 Dublonen auf die Wanderschaft nach Stuttgart und Frankfurt (1797). Diese Hülfen sind eher mit den heutigen Stipendien zu vergleichen. Es finden sich aber sonst auch vereinzelt Maler, die auf Gesellschaftskosten ausgebildet wurden.

Eine eigentümliche Versorgung für junge Leute war der fremde Kriegsdienst. Man entschloß sich in früherer Zeit dazu nur, wenn mit einem jungen Manne nichts sonst anzufangen war, förderte und beschenkte aber auch solche, die in einheimischem oder fremdem Militärdienste standen. Vincenz Anton Leu erhielt zur Reise nach Holland und Equipierung als Compagnie-Schreiber 15 neue Dublonen (1789), und als er dann doch nicht ging, ließ man ihm 16 Kronen von dem bewilligten Gelde für Kleider. Der zum Stadtleutnant beförderte Wachtmeister Zollinger bekam die Uniform geschenkt, Kleid und Unterkleid von sauberem, gutem Scharlach und Sammet samt dem Hut (1775). Der Cavallerie-Adjutant Hagelstein so hielt wegen seiner belobten Dienstverrichtungen eine Douceur von 10 neuen Duplonen" (1781). Anton Zollinger dagegen wurde aus dem französischen Kriegsdienste losgekauft (1750). Den Eintritt in die französischen Schweizerregimenter Napoleons förderte man in Bern wie anderswo. Im Jahre 1799 bewilligte die Waisenkommission dem Bürger Gottlieb Desgouttes zur Equipierung als Hauptmann unter den Eliten 120 Kronen und dem

Bürger Ludwig Tschiffeli als Grenadier zwei neue Louisd'or. Den jungen Rudolf Herrmann, den man im Jahre 1805 mit 2 Dublonen zu seinem Onkel nach Löwen geschickt hatte, wo er den Handel erlernen sollte, gedachte die Waisenkommission, als der Onkel ihn im nächsten Jahre unversehens wieder heimspedierte, in preußische Kriegsdienste zu versorgen. Herrmann zog aber den französischen Dienst vor, wo er Offizier werden konnte. Er trat auch wirklich als Unterleutnant ein und erhielt 50 Louisd'or zur Equipierung. Auch David Tschiffeli, der Sohn des Brigadiers, wurde für den französischen Dienst bestimmt. Als er Adjutant im Schweizerregiment Steiger geworden war, schenkte man ihm 25 Louisd'or, und als er Leutnant wurde, nochmals 80 Kronen (1818). Dem Operator Maser schenkte die Waisenkommission zur Equipierung als Feldarzt 40 Kronen (1815). Den gemütskranken Kandidaten Albrecht Maser wollte man, als er nach vergeblichen Erholungsaufenthalten bei Dr. Lehmann in Muri und Pfarrer Fetscherin in Eggiwil von der Kirchendirektion aus dem Kirchendienst ausgeschlossen worden war, auch in irgend einen Militärdienst versorgen (1817). Er erholte sich aber dann, trat bei einem Notar in die Lehre, wurde Sachwalter und war lange Jahre Stubenschreiber und zuletzt Vice-Präsident der Gesellschaft. Noch 1829 erhielt Armand Wilhelmi als Unterleutnant im französischen Schweizerregiment Rüttimann 224 Kronen zum Equipement. Dann hörte die Versorgung junger Leute in fremdem Kriegsdienst und die daherige Beschenkung auf. Aber es sei bei dieser Gelegenheit erwähnt, daß

die Waisenkommission im Sonderbundskriege jedem Auszüger unter den Stubengenossen für jede Woche Dienst 25 Batzen und bei der Grenzbesetzung von 1870/71 ohne Unterschied des Grades für jeden Tag des Dienstes 1 Franken Soldzulage ausrichtete.

Eine andere Art der Versorgung junger Leute wurde endlich die Auswanderung. Die erste Nachricht darüber stammt aus dem Jahre 1805. Damals beschloß die Waisenkommission, Friedrich Tschiffeli, den Sohn des Brigadiers, bei den Landankäufen in Nordamerika, die ein Haßler in Aarau gemacht hatte, zu versorgen. Reise und Ausstattung kosteten 1590 L., woran die Gesellschaft 800 L. beitrug. Die Auswanderung wurde in der Folge dann häufig in Fällen angewandt, da man mit jungen Leuten in der Heimat nichts mehr anzufangen wußte. Im Jahre 1820 verabredete man mit andern Gesellschaften ein Auswanderungs-System. Ob es zustande kam, ist nicht ersichtlich. Aber die Auswanderungen mehrten sich. Niklaus Desgouttes erhielt im Jahre 1834 300 L. und 45 L. zur Ausrüstung. 1848 wanderten Friedrich Leu und Rudolf Lauterburg aus; 1862 erhielten Bernhard Desgouttes 300 Fr. und Heinrich Ramstein 200 Fr. zu diesem Zwecke; 1867 folgte wieder ein Lauterburg, 1868 der Landsasse Friedrich Löbel, für den man 600 Fr. bezahlte; 1872 Eugen Furer (200 Franken); 1876 Franz Furer (250 Fr.); 1878 entschloß sich eine ganze Familie mit sechs Kindern zur Auswanderung. Es war die zugeteilte Familie Flückiger, und die Gesellschaft zahlte ihr einen Beitrag von 2000 Franken. 1881 wanderte ein Lenz aus und erhielt dazu 550 Franken. Der letzte Fall

einer Auswanderung mit Gesellschaftshilfe geschah im Jahre 1911. Das Ziel war Argentinien, und die Kosten betrugen 600 Franken. Dieses letzte Versorgungsmittel bewährte sich natürlich nicht immer. Von einem moralischen Zwang war selbstverständlich dabei in der neueren Zeit keine Rede.

c) Mädchenerziehung. Bei der weiblichen Jugend fanden die Vorgesetzten die Ausbildung für den Haushalt am passendsten, doch kamen auch andere Berufsarten vor. So erhielt die „Tochter Hagelsteins sel. 5 Pfund, daraus die französische Sprach zu erlehrnen" (1707). Elisabeth Lautenburger, die jüngste Tochter des verstorbenen Stubenschreibers, wurde um hundert Kronen Lehrgeld zur Erlernung des Handels bei Jungfer Fueter, marchande de mode, untergebracht (1772). Man glaubte, bei der Wahl des Berufs auf die Familie Rücksicht nehmen zu müssen, so z. B. als sich im Jahre 1757 alt Inselverwalter R. aus dem Staube machte, seine Hinterlassenschaft in Geltstag geriet und seine Töchter von der Gesellschaft erzogen werden mußten. Der Stubenschreiber Lautenburger fügte dem Gutachten über die Erziehung dieser Mädchen im Manual folgende Glosse bei:

„Wie bekannt, so heißt's: Haushalten
Hat ein Maul, so weit gespalten.
Hausrat, Kleider, Schiff und Gschirr
Macht auch reiche Leut oft irr.
Arme sind der Reichen Affen,
Wollens oft wie sie anschaffen.
Und so heißts dann: Schafft mir Gelt!
Ich muß leben in der Welt!

NB. Diese Parenthese gehört nicht zu dem Gutachten, wenn es aber verlangt würde, so könnte allenfalls der Anlaß zu diesen wenigen Zeilen aufgedecket werden." Magdalena R. erbte dann von einer Verwandten „200 Kronen nebst einem silbernen Thé-Büchslein, ein Dotzend Hemder, ein Dotzend weiße Nasenlümpen, 6 weiße Fürtücher und 6 weiße mousselinige Halstücher". Zwei von den Mädchen wurden zur „Coeffir- und Montirarbeit" bestimmt, eines ins Welschland geschickt. Um ihretwillen erörterte die Waisenkommission im Jahre 1759 die „Erziehung von Töchtern" ausführlich. Die älteste der Schwestern bezahlte später aus einer Erbschaft etwa den vierten Teil der Unterstützungen (1280 von 4662 Kr.) zurück.

Daß der Maßstab eben doch nicht immer gleich war, zeigte sich, als im gleichen Jahre 1759 Rosina Scheurmeister aus einer alten regimentsfähigen, aber nicht mehr regierenden Familie das „Mahlen des Hafnergeschirrs" zu erlernen wünschte. Meine Herren fanden, „ein ehrlicher Dienst sollte einem solchen baumstarken Mensch weder an Gesundheit noch an Ehren schaden". Sie wurde darum an der Almosen-Musterung „wegen des Kachlen-Mahlens sowohl für das vergangene als zukünftige ab- und in einen Dienst gewiesen". Darauf ging sie „ohne Befragen Mehhrn." mit dem Maler Spengler nach Neuenstadt, und als sie vorwärtskam, bewilligte ihr die Waisenkommission am Ende des Jahres wegen guter Aufführung, Fleißes und Progressen 10 Kronen als Steuer an ein Kleid. Im nächsten Jahre wurde dagegen beschlossen, sie ihrem Schicksal zu überlassen. Nachdem sie sich lange Jahre in Zürich

mit ihrer Kunst ganz selbständig durchgebracht hatte, gewährte ihr die Gesellschaft zur Rückkehr nach Bern und Einrichtung ihres Haushaltes 20 Kronen.

Im Manual von 1749 findet sich folgende „Educations-Berahtschlagung" über die Mädchen: „Mwh. haben also gefunden, daß, wann ein junges Frauenzimmer entweder in Conditionen unterkommen oder mit eigener Handarbeit selbst ihren Unterhalt verdienen wolle, dazu die welsche Sprach, wohl können teutsch und frantzösisch schreiben und lesen, und rechnen, nähen, kochen, pastetenzeug machen, auch in der Religion unterwiesen zu sein erfordert werde". Im Jahre 1752 stellte man bei der Versorgung der Kinder des Schreibmeisters Perret fest, „man habe nicht so sehr auf die gegenwärtigen Kösten als aber dahin zu sehen, wie diese Kinder in künftigen Zeiten ihr eigenes Brot zu essen in Stand gesetzt werden könnind". Am Ende des Jahrhunderts wurde beschlossen, die Mädchen sollten, wenn von der Gesellschaft nicht anders verfügt werde, bis zum 18. Jahre im Waisenhause bleiben und Haushaltung und Französisch lernen. (1797).

Merkwürdig selten wurde ein Mädchen zur Lehrerin ausgebildet. Im Jahre 1813 schickte man Maria Elisabeth Furer indessen in das Pestalozzische Institut nach Iferten und bezahlte dort jährlich 160 Kronen für sie. Dann vernahm die Waisenkommission, Lisette habe ein Verhältnis mit dem Mathematiklehrer Göldi dort, und warnte sie väterlich vor den übeln Folgen für ihren Ruf. Ihren kranken Vater durfte sie nicht besuchen, „weil die Reise von Iferten nach Bern mit vielen und großen Schwierigkeiten verbun-

den wäre". Sie erhielt dann für Fleiß und Fortschritte ein Geschenk von einem dreifachen Dukaten. Eine Zeichnung, die sie verfertigt, sollte eingerahmt und im Gesellschaftszimmer aufgehängt werden. Lisettens Roman kam zu einem glücklichen Abschluß. Sie heiratete schon 1817 den Lehrer Göldi, der nun in Zürich angestellt war, und erhielt 25 Louisd'or zur Aussteuer.

d) Kostort und Waisenhäuser. Der recht großen Schwierigkeit, passende Kostorte für die auf Gesellschaftskosten erzogenen Kinder zu finden, half zum guten Teil die Gründung des burgerlichen Knabenwaisenhauses im Jahre 1756 ab. (Vergl. die Schrift von Pfr. W. Glur, a. Waisenvater: Das burgerliche Knabenwaisenhaus 1757—1907, Bern 1910). Das Kostgeld betrug 40 Kronen. Die Gesellschaft leistete an die Gründung einen Beitrag von 100 Talern. Bei der Eröffnung im Jahre 1757 meldete Kaufleuten vier Knaben an, drei Scheurmeister und einen Furer. Das Kostgeld wurde auf 30 Kronen ermäßigt. Alljährlich ließ man die Kinder im Waisenhause in einem General-Examen prüfen. Sie mußten aber auch an der Almosen-Musterung erscheinen, ihre Uebungsschriften vorlegen, sich von den Vorgesetzten examinieren lassen und bekamen jedes ein Zehnbatzenstück zur Aufmunterung. Außerdem wurden aus einem Legat von a. Salzdirektor Rodt Prämien ausgerichtet. Die Gesellschaft verteilte an die Fleißigen ihre Schaupfennige, die man 1803 zu diesem Zwecke neu prägen ließ. 1851 wurden die letzten 113 Stück an Kinder und Erwachsene verteilt. Erst im Jahre

1903 ließ man dann wieder 500 Stück zu 1 Fr. 70 prägen. Seither erhält jedes Kind, wenn es das Jugendfest zum letzten Mal mitmachen darf, einen Schaupfennig zum Andenken. Die „Lehrgotten" wurden schon seit 1757 dazu angehalten, den Kindern „Zeugsame" auszustellen, und die Vorlegung der Zeugnisse blieb lange Zeit Vorschrift.

Als im Jahre 1765 das Mädchenwaisenhaus eröffnet wurde, meldete die Gesellschaft als erstes Mädchen Marianne Furer an, „ein Kind, dessen Mutter verstorben und anbey von guter Hoffnung ist". An den Bau des Knabenwaisenhauses (1782) schenkte die Gesellschaft aus dem Stubengute 100 neue Dublonen.

Weil im Berner Waisenhause der Platz beschränkt war, brachte man seit 1778 Kinder im Waisenhause zu Thun unter. Aber schon nach zwei Jahren kam man davon ab, weil sich ein Knabe dort einen Bruch, ein anderer die Räude geholt hatte. Wen man nicht im Berner Waisenhause versorgen konnte, der mußte eben anderweitig vertischgeldet werden. Aber der Vorschlag, für die vertischgeldeten Kinder ein eigenes Kosthaus zu gründen, wurde als zu kostspielig abgelehnt (1779), und ein ähnlicher Versuch mit andern Gesellschaften zusammen hatte keinen Erfolg (1781). Im Jahre 1817 schlug Pfistern die Errichtung eines Arbeitshauses vor, ohne Erfolg. Ein Jahr später unterstützte man den Antrag der gleichen Gesellschaft auf Erweiterung des Waisenhauses. Als dann Möhren wieder die Errichtung von burgerlichen Kostörtern für die Unterstützten anregte (1825), stimmten zwar

alle Gesellschaften außer Distelzwang zu, aber es wurde dann doch nichts daraus. Heutzutage können die Waisenhäuser der Aufgabe knapp genügen.

Die Waisenkommission schenkte den Erziehungsfragen immerfort Aufmerksamkeit. Im Jahre 1780 warf man die Frage auf, „wie unbegüterten und eingeschränkten Vätern in Absicht auf die Education ihrer Kinder Hand zu bieten wäre, da die Erziehung der Jugend zu allen Zeiten das Hauptaugenmerk E. Ehrenden Gesellschaft seye". Man wünschte dann ein Gesetz, wie lange die von der Gesellschaft erzogenen Alumnen unter der Autorität E. E. Gesellschaft stehen sollten. Die Waisenkommission klagte über den „so sehr überhand nehmenden Luxus und den alles zu überwältigen scheinenden Leichtsinn in der Denkungsart". Darum sei die Erziehung doppelt wichtig. „Schamhafte" Eltern sollten dagegen künftig ihre Bitte um Unterstützung durch einen Vorgesetzten statt persönlich vorbringen dürfen (1783).

Diese Fragen hingen mit der scharfen Zucht zusammen, die von alters her gegen die Pfleglinge ausgeübt wurde.

e) Zucht. Ermahnung, körperliche Züchtigung und Entzug der Freiheit durch Einsperren in der Spinnstube waren die Strafen für widerspenstige Pfleglinge und wurden mit einer für uns kaum mehr verständlichen Schärfe angewandt, auch gegen Mädchen, wie im Jahre 1699 gegen Mareily Herrmann. „Weilen seine dieses möntschlys Basen Catry Dick den Bericht abgelegt, daß es ihrer Mutter und ihra nicht mehr gehorche, sondern halsstarrig und

boshaftig sich einstelle, ungeachtet alles angewandten Fleißes und ernsthaften vermahnens und zusprechens, alles nit helfen wölle, Mhh. das beste expediens befunden, ihme ernsthaft zuzusprechen mit treuwung durch den Bättelvogt Plüß, der auch beschickt worden, selbiges hinauf in den Spittel führen zu lassen, allda durch die Bättelvögt mit erforderlichen mittlen abgestraft werden sölle, welche betröwung ihm solche forcht eingejagt, daß es Mhh. um Verzeihung gepetten, mit dem erpieten, sich inskünftig in allweg besser einzustellen und eines bessern sich zu befleißen. Ist der Strumpflismerin Hermannin umb ein selbiges für ein Jahr zu verpflegen und lismen lehrnen anvertrauet worden, und haben under obiger erlütterung sich besser einzustellen, Mhh. ihme seinen hiebevorbestimbten täglichen batzen wieder zugesprochen." Fünf Jahre später aber heißt es: „Mareily Herrman, das sich beklagt, daß seine basen ihns so schnöd halten und mit schlagen umb den Kopf und ohren ungebührlich tractieren, also ganz von gehör komme, nit mehr bey ihnen verharren könne, Mhh. ihns anderweitig zu verdingen pittlich ersucht, man ihm willfahrt." Es wollte aber dann doch bei den bösen Basen bleiblen, die es „gegen das Versprechen eines bettes und auf flattirung hin" wegen des Kostgeldes zu behalten suchten. Die Vorgesetzten gingen aber nicht darauf ein.

Beat Jakob Ganting, der liederliche Sohn des Predikanten von Thunstetten, wurde 1708 in Gefangenschaft gesetzt. Am 4. März 1709 beschlossen dann die Vorgesetzten, ihn in das Raspelhaus nach Basel zu schicken. (Ueber die ähnliche Verwendung

des Raspelhauses in Amsterdam vergl. G. Kurz im Taschenbuch auf 1916, S. 134.) Sein Onkel, Schuhmacher Ganting, bat, daß der Neffe aus dem Zuchthaus in Basel entlassen werde und bei ihm das Handwerk lernen dürfe. Der ungeratene Pfarrerssohn wurde dann „zur Strumpffabrique bestimmt". Er führte sich schlecht auf, darum verweigerte man ihm die Annahme als Stubengeselle. „Man warte auf seine Besserung und habe man die Hand offen und beschlossen" (1711). Nach drei Jahren nahm man ihn an. Er zog im Jahre 1720 nach Magdeburg, kehrte von dort nach langer Zeit zurück und wurde im Jahre 1755 als „ein abgelebter Soldat" auf den Armen-Etat gesetzt. — Eine Jungfer Ganting mußte (1727) zu einem ehrbaren Wandel ermahnt werden.

Im Jahre 1717 stellten die Vorgesetzten einem jungen Perret das Ultimatum: „fahls er nit ein anscheinendes wahres Reüwen bezeugen wurde, soll er in Gegenwart der Vorgesetzten dapffer abbrügglet werden." Vielleicht war es der „Verstoßene Studiosus". Ihm wurde „verdeutet, daß wann der geringste Unfleiß oder Untreüw künftig geklagt oder geführt werden sollte, der Schluß bereits gefasset seye, ihne Lebenslang an solche ohrt einzusperren, da er entweder mit saurer harter Arbeit sein Leben wurde gewinnen oder als ein unnützer Erdenlast verderben müsse". Zugleich verlangten die Vorgesetzten Frau Perret solle ihre Töchter schicken, „damit den Töchtern ihre Laster vorgehalten werden könnind".

Im Jahre 1754 hatte man es mit einem andern Perret zu tun. „Den auf letzten Zuspruch zwei

Tag hernach aus der Lehrzeit und von Bern weggeloffenen Ludwig Perret wollen Mghh. bei erster Wiederkunft ohne Compliment in die Spinnstube setzen und zum Willkomm mit einem Farren-Wadel salutieren lassen". Er kam aber nicht zurück, sondern starb am 14. Januar 1758 als Soldat in der Kompagnie Zurlauben zu Offenbach im Spital. — Im Jahre 1755 wurde Gottlieb Perret wegen schlechter Aufführung für ein paar Monate beim Umbieter Dupont „verdinget, an ein Blöchli geschmiedet, beim Eintritt mit einer Tracht Schläge mit dem Rinderzähen bewillkommt, auf gleiche Weise wieder entlassen und an genauer Kost gehalten". Nach dieser Kur sollte er zu einem Weißspengler in Zofingen in die Lehre kommen.

Rosa Perret entfloh mit dem italienischen Sprachmeister Alginio und kehrte schwangeren Leibes und ganz heruntergekommen zurück. Mhh. spürten ein menschliches Rühren. Sie wurde „zu Vermeidung Unglückes in Ihr Gnaden Großen Spital gebracht", und weil ihre Kleider zerlumpt und voll Ungeziefers waren, erhielt sie eine „cloche", einen warmen Nachtmantel und ein Paar warme Strümpf und Schuh (1782).

Für die in der Spinnstube Eingesperrten mußte die Gesellschaft die „Atzungskösten" bezahlen, so nach einem Ratszettel von 1717 für einen jungen L., der gleich im nächsten Jahre wieder eingesperrt werden mußte. „Weilen der Witfrauen L. Sohn Frantz sich ungeacht aller vorgekehrten Züchtigungen nicht bessern will, sondern immer in seinen lasteren sich weltzet, andere Knaben zu verführen suchet, ja gar groß Un-

glück, daß Er an seiner Mutter sich auch vergreifen möchte, zu besorgen, als habend Megh. denselben in die Spinnstuben erkennt, so daß er zum Willkomm dapfer abgeprüglet und alle Samstag darmit continuiert werden soll". Nachher solle „dieser unnütze L. zu einem Handwerk außert der Stadt versorget werden".

Durchtriebene Bosheit der Kinder macht manchmal die rauhe Härte dieser Erziehungsart begreiflich. Wegen schlechter Aufführung sollte Marianne Hagelstein, ein böses „Menschli", seinem Schicksal überlassen werden (1745). Ein Jahr darauf begnadigte man sie und schenkte ihr 4 Mirlitons. (Diese Münze hatte nach Fluri, Kulturgeschichtliche Mitteilungen, Bern 1917, S. 25 den Wert von 120 Batzen.) Wenn er sich aber wieder schlecht aufführe, solle ihr „auf erste Klag ungebärdiger Aufführung anstatt der Thür der Gnaden bei Mhh. die Thür zur Spinnstube im Spital geöffnet sein". Fünf Jahre später beschuldigte sie den Sekretär der Reformationskammer S., er habe sie unter dem Vorwand, „ihra eine Supplikation für ihre Mutter" (zur Erlangung einer Rats-Assistenz) schreiben zu wollen, in den Gasthof zum Sternen gelockt und mißbraucht. S. leugnete: er habe sie überhaupt nur einmal im „Café zum scharfen Eggen" gesehen. Er mußte aber den Eid leisten, um sich zu reinigen.

Oft war der Einfluß der Eltern verhängnisvoll. Darum verbot die Waisenkommission den Knaben Leu im Waisenhaus, ihre Eltern zu besuchen. Die Knaben brannten durch, nachdem sie Kleider und Geld zu diesem Zwecke gestohlen hatten. Sie wurden

aber erwischt und kamen auf sechs Wochen in ein Hinterstüblein im Großen Spital, wo sie zweimal wöchentlich gezüchtigt wurden. Im Mai 1786 wurden sie, „da sie Zeichen künftiger Besserung von sich gaben", entlassen. — Auch dem Gabriel Rodt, in der Lehre bei dem bekannten Maler Niklaus König, wurde „das Tabakrauchen und der Umgang mit seinen Eltern verboten". Im nächsten Jahre (1795) jagte ihn sein Lehrmeister wegen Lügens, Stehlens und vorsätzlicher Bosheit fort. Der Fünfzehnjährige kam auf ein Jahr in die Spinnstube und dann, da König ihn nicht wieder aufnehmen wollte, zu einem Schneider nach Zofingen in die Lehre, mit wöchentlich 3 Batzen Sackgeld.

Auch nach der Staatsumwälzung benützte man die Einsperrung im hintern Spital als Zuchtmittel für lose Buben, wie für Gottlieb R. (1817). Der Gleiche mußte ein Jahr später im Institut Prédeveaux an den Block gebunden werden. Im Jahre 1829 kam er wieder in die Spinnstube. Er wurde dann in neapolitanische Dienste „versorgt".

Große Mühe hatte man mit einem Friedrich G. (1833). Bald wollte er in die päpstliche Garde, bald in Bureaudienst, bald in die Fremdenlegion eintreten. Man mußte ihn in die Spinnstube sperren. Im nächsten Jahre erklärte er sich bereit, nach Amerika auszuwandern. Die Waisenkommission bewilligte ihm 300 L. Reisegeld und 45 L. zur Ausstattung. Er trieb sich aber nur herum, so daß man ihm den Wirtshausbesuch verbieten und ihn endlich wieder in die Spinnstube sperren mußte. Am 31. August reiste er ab und kam betrunken in Belfort an. Seitdem fehlten die Nachrichten.

Die Prügelstrafe war verschwunden, die Spinnstube aber wurde für lose Buben bis in die neuere Zeit benützt. Fremde Dienste und Auswanderung waren also oft die letzten Mittel. Die Handhabung der Zucht, wofür ich nur die bezeichnendsten Beispiele gegeben habe, bietet für die ältere Zeit ein dunkles, aber wie mir scheint, bemerkenswertes Kulturbild.

Besondere Schwierigkeiten bereitete wegen der Verhältnisse die Erziehung von Kindern, die nicht aus rechtmäßiger Ehe stammten.

f) Die Unehelichen.

Um die Armenlasten nicht unerschwinglich werden zu lassen, suchte die Gesellschaft, wie alle andern, die Aufnahme von Unehelichen zu vermeiden.

So wurde im Jahre 1705 „der Glanzmannin das Almosen gezuckt, weil sie einen von ihrer Tochter erzügten und nach dem eingeholten Bericht ziemlich vatterlosen Pankerd bei ihra aufhalte". Dieses Kind könnte „heute oder morgen der Stadt beschwärlich fallen". Darum wolle Eine Ehrende Gesellschaft „zu ihrer künftigen Entladnuß" der Burgerkammer berichten.

Im Jahre 1717 findet sich der Beschluß: „Des unehlichen Leüwlis halb ist erkennt, diewyl seine Elteren einander habend geheurathet, so soll dem Mann obligen, sein Weib und Kind zu erhalten, ist hiemit gemeldt Leüwli seines Allmusens verlürstig erkennet worden."

In den meisten Fällen half alles Sträuben nichts. Die unehelichen Kinder von armengenössigen Gesellschaftsangehörigen mußten eben erhalten und erzogen werden.

Ein sonderbarer Fall war der folgende. Ein gewisser David R. meldete sich, schon zwanzigjährig, als Sohn eines schon betagten und auf Gesellschaftskosten lebenden Hauptmanns R. Das Große Bott wies ihn ab (1754). Aber im Jahre 1756 mußte ihn die Gesellschaft trotz alles Widerstandes auf Weisung der Behörden annehmen. Man schickte ihn nach Straßburg zu einem Wagner in die Lehre, bezahlte 300 französische Franken Lehrgeld und 12 Dublonen Trinkgeld für ihn und stattete ihn völlig aus. Er schrieb dann aber bald wieder um Geld und lief aus der Lehre, was den Stubenschreiber zu der Sentenz veranlaßte: Spurius, si bonus, casu, si perversus, natura accidit R. hatte in Straßburg Schulden hinterlassen. Bankier Gruner mußte mit seinem Korrespondenten, dem Bankier Türckheim (dem späteren Schwiegervater von Goethes Lili) die Sache in Ordnung bringen. Im Jahre 1763 tauchte David R. wieder in Bern auf. Er war sieben Jahre „hinter Neuenburg" Knecht gewesen, ohne Nachricht von sich zu geben. Darum wurde er mit seinem Unterstützungsgesuch abgewiesen. Er ging wieder nach St. Bläsi und ersuchte dann (1772) die Vorgesetzten, ihm eine Stelle zu verschaffen. Das war unmöglich. Als er trotzdem mit seiner Familie — er hatte sich unterdessen verheiratet — nach Bern zurückkehrte, gab man ihm den Rat, er solle bei der Stadtwache anzukommen suchen, und schenkte ihm 20 Kronen für seine Kinder. Im Jahre 1778 mußte man ihn als schlechten Haushalter bevogten, und seine Kinder fielen der Gesellschaft zur Last. Solche Fälle machen die schroffe

Haltung gegenüber den Unehelichen begreiflich. Denn der eine belastete die Gesellschaft mit einer ganzen, armengenössigen Familie.

Die ganze Härte zeigt folgender Fall. Den Bättelvogt S., der ein uneheliches Enkelkind bei sich hatte, bedrohte man mit Entzug der Assistenz, wenn das Kind nicht in 14 Tagen weggeschafft sei, und richtete dazu noch eine Supplikation und Beschwerde gegen den Versuch, ein uneheliches Kind der Gesellschaft aufzuladen, an den Kleinen Rat (1762). Darin heißt es: „In Bern wurde diese Tochter und Bürgerin von Büren einem Fremden bekannt, der sich für Marc Clerc von Genf ausgegeben. Von demselben ließe sie sich schwängern, welcher auch als Vatter des Kindes sich erkennet.“ Die Waisenkommission habe Ursache gehabt, „sich über ein solches Beginnen, einem frömden Bastart auf diese Weise in die Stadt und aus frömder Assistenz ohne Erlaubnis groß zu ziehen, zu ereifern, damit nicht ein solcher Alumnus heut oder morgen anlaß finden möchte, Euer Gnaden, dem Publico oder gar E. Ehrenden Gesellschaft beschwärlich zu fallen“. Das Kind mußte fort.

Die Unehelichen führten auch etwa zu Streitigkeiten mit andern Gesellschaften. So versuchte man (1769), ein uneheliches Kind des Sattlers S. der Gesellschaft zu Schmieden, wo die Mutter zünftig war, zuzuschieben. Es kam zum Prozeß. Schmieden verlor vor Oberchorgericht, wollte den Handel vor die Gnädigen Herren weiterziehen, aber das Oberchorgericht verweigerte den Rekurs. Der Rat dagegen hieß ihn gut. Man schloß nun einen Vergleich und teilte sich in die Gerichtskosten. Kaufleuten übernahm die Hälfte

der Alimentation, betrieb aber für die andere Hälfte die Mutter des Kindes rechtlich.

Hatte eine fremde Mutter Mittel, so nahm man sie überhaupt für die Erziehungskosten in Anspruch. Im gleichen Jahre 1769 schrieb die Waisenkommission an das Chorgericht in Zürich: „Aus Mhgh. an hiesige Löbl. Gesellschaft abgelassnem Zettel etc. haben Mhh. der Waisen-Commission ersehen, daß Herr E. F. hiesiger Gesellschaftsangehöriger eingestanden, Vatter der unter dem Herzen der Jungfer Anna Magdalena O. von Zürich liegenden Frucht zu seyn". Der Vater, Studiosus Chirurgiae zu Straßburg, sei ohne alle Mittel. Jungfer O. müsse sich daher verpflichten, zur Erhaltung des Kindes 15 Jahre lang 12 Kronen beizusteuern. Das Kind, ein Mädchen, wuchs übrigens dann ganz glücklich auf und konnte später eine vorteilhafte Ehe schließen (1792). Der Vater dagegen verlor wegen eines Ehebruchs seine Schärerstelle im Großen Spital, alle seine Aemter und Würden, wurde außerdem für 3 Monate im Großen Spital eingesperrt, bevogtet und geriet in Geltstag. So streng war die Strafe des Ehebruchs (1796). Der Unglückliche ist ein Beispiel dafür, wie ein auf Gesellschaftskosten ausgebildeter Mann ihr Schaden und Schande brachte.

Wenn Uneheliche legitimiert wurden, was hie und da vorkam, mußten sie einen „Barren" (Balken) im Wappen führen.

Nach der Umwälzung war die Stellung der Unehelichen eine andere. Man hatte aber mit ihnen weniger zu tun, und ihre Zahl nahm gegen das achtzehnte Jahrhundert bedeutend ab, wo man für sie

einen besonderen Kontroll-Rodel (schön gebunden, in Futteral) geführt hatte.

Nahm man ungern uneheliche Kinder auf, so wehrte man sich anderseits gegen unüberlegte Heiraten. Das war kein Widerspruch; denn der Grund, Abwehr zu großer Armenlast, war der gleiche, nur daß die Verhinderung des einen Uebels oft das andere nach sich zog.

g) Verhinderung leichtsinniger Heiraten. Heiratete eine Burgerstochter einen Fremden, so verlor sie unnachsichtlich das Burgerrecht, wie z. B. Salomon Isenschmids Tochter (1678) und Emanuel Herrmanns älteste Tochter (1715). Aber auch der Burger, der eine Katholikin heiratete, wurde ausgeschlossen, wie der Buchbinder Franz Gobett (1743). Das Gleiche geschah, wenn das Einzugsgeld für eine fremde Frau nicht oder zu spät bezahlt wurde.

Die Heirat konnte gesetzlich verhindert werden, wenn Bräutigam oder Braut auf Gesellschaftskosten erzogen oder später unterstützt worden war und die Assistenzen nicht zurückbezahlt hatte. Das Heiratsbegehren mußte dem Chorgericht eingereicht werden, das dann die Gesellschaft anfragte, ob sie einverstanden sei.

Solcher Beispiele gibt es viele. Ich hebe einige heraus. „Studiosus s. s. Theologiae Samuel Lauterburger ist vorgehalten worden, daß er die Examina unfleißig besuche und sich mit einer gwüssen Hasleren zu verehelichen begehre. Darauf er zwar gestanden, gedachte Tochter frequentirt zu haben und sich mit derselbigen mit consentiment der Seinigen zu verheurathen [gedenke], und als er darauf befragt wor-

den, ob er die Hasleren zu quittiren begehre und könne, so [hat] Er [es] zu thun versprochen" (1710). So leicht ging es nicht immer.

Manchmal gab es einen förmlichen Handel. Als der Seckler Hans Rudolf Gunnier die Witwe Ganting zu heiraten wünschte, konnte man über den Preis nicht einig werden, weil er 1000 Pfund Ehesteuer und ein Hochzeitskleid verlangte, während die Vorgesetzten nur 900 Pfund bewilligen wollten (1712).

Dem jungen Maler Johann Jakob Lautenburg wurde die Ehe mit Esther Perron von St. Saphorin „wegen beiderseits großen Mangels" untersagt. Als er sich doch verheiratete, zuckte man seinem Vater das Almosen (1723).

Im Jahre 1732 wurde Franz Tschiffelis Heirat mit Hilfe des Chorgerichts und der Räte verhindert und er selbst „zu Behinderung dergleichen und anderer Sachen" bevogtet. Er wußte die Verehelichung dann doch durchzusetzen und machte der Gesellschaft viel zu schaffen. Im Jahre 1734 erschien er mit seiner Frau Liebsten, einer geborenen Weitenbach, vor den Vorgesetzten und bat um Entlassung aus der Vogtschaft. Während man ihn vorher zweimal abgewiesen hatte, wurde jetzt die Vogtschaft in eine Procuratio verwandelt, und man bewilligte ihm aus seinem von der Gesellschaft verwalteten Vermögen von 2000 Pfund jährlich 50 Kronen. Nachdem man ihm wieder verschiedene Begehren abgeschlagen hatte, ließ er sich (1736) bewegen, „aufs Land zu gehen". Er ging aber nicht weiter fort als bis nach Selhofen und belästigte

von dort aus die Vorgesetzten, unter denen zwei seiner nahen Verwandten saßen, unausgesetzt, so daß die Waisenkommission beschloß, „bei Mgh. den Rähten mit einem vollständigen Memoriale und ausführlichen narratio von diesem importunen Menschen einzukommen" (1737). Drei Jahre später wandte sich Frau Tschiffeli an Ihre Gnaden. Die Vorgesetzten antworteten mit einer Gegenbeschwerde über dieses „ohnbändige" Ehepaar und mit der Bitte, der Rat möge „dem Franz Tschiffeli noch viel weniger seiner ohnrühwigen Frauen über dergl. ohnbegründte Vorbringen keinen Acceß mehr gestatten". Nun verschwand das Geschäft endlich von den Traktanden. Aber man sieht, wie viel derartige Ehen, bewilligt oder nicht, zu tun gaben.

Im Jahre 1735 hatten sich Dachdeck S. und Barbara Löüw ein Eheversprechen gegeben. Beide waren von der Gesellschaft erzogen. Auf Vorstellungen hin ließ sie von der Heirat ab. „Anbey sie die Barbara Löüw sich auch vor Mhh. erklärt, daß sie mit dem S. in keine solche genaue Vertraulichkeit sich eingelassen, daß etwan einiche Schwangerschaft dabei zu besorgen seye."

Dem Perückenmacher Perret wurde dagegen die Heirat mit Marie Trossat von Milden „großgünstigst" bewilligt. Er besann sich aber eines andern; denn im Dezember des gleichen Jahres (1736) suchte er um Bewilligung nach, um sich mit Meister Kehrwands, des Schneiders Tochter von Aarberg, zu verheiraten. Die Waisenkommission wies ihn ab, gab ihm dann aber im Januar 1737 die Erlaubnis nachträglich doch.

Als sich der Hafner Abraham Scheurmeister mit Margarethe Werndle, des Kleinbrödlers Tochter von Zürich, verlobt hatte, schrieb die Waisenkommission dorthin: „Nach denen allhiesigen hochobrigkeitlichen Constitutionen kann sich keine Person, welche aus den Mitteln E. E. Zunft erzogen worden, ohne Einwilligung derselben weder ehelich versprechen noch verheurathen". Als die Braut auf dem Eheversprechen bestand, ließ die Gesellschaft sie vor Chorgericht laden. Darauf trat die Braut zurück (1767).

Im Jahre 1786 hatte die Gesellschaft mit dem „Schwängerungsgeschäft" des minderjährigen Samuel Herrmann zu tun, der sich in St. Sulpice in ein Verhältnis mit der Schwester seines Prinzipals D. eingelassen hatte. D. verlangte, daß sein Lehrling das Mädchen heirate. Die Waisenkommission ging aber nicht darauf ein, weil Herrmann minderjährig sei, weil „zwischen den hiesigen und neuenburgischen Angehörigen keine Concurrenz in Schwängerungsfällen statthabe", und weil die Frau als künftige Burgerin der Gesellschaft zur Last fallen könnte. Der ungeratene Lehrling wurde in ein Handlungshaus nach Brüssel geschickt.

Das Einspruchsrecht gegen Eheschließungen bestand bis weit ins neunzehnte Jahrhundert hinein. Noch im Jahre 1849 führte die Gesellschaft einen hartnäckigen Kampf gegen die Verheiratung eines Samuel F., der von seiner „Braut" schon drei uneheliche Kinder hatte. Der Fall zeigt deutlich, wohin das System führen konnte. Die neuste Zeit freilich ist mit der Beseitigung jeder Schranke vielleicht doch zu weit gegangen. Davon wüßte jede Armenbehörde zu erzählen.

h) Aussteuern. Bekämpfte man die leichtsinnige Heirat, so stattete man dagegen Mädchen, die aus der Gesellschaft wegheirateten, reichlich aus, und zwar nicht bloß solche, die auf Gesellschaftskosten erzogen worden waren, sondern auch nicht unterstützte. Im letztern Falle betrachtete man es als eine Art Abschiedsgeschenk zum Ersatz für das verlorene Gesellschaftsrecht.

Einen festen Ansatz für diese Aussteuern gab es nicht; man entschied nach den Verhältnissen, wie die folgenden Beispiele zeigen.

Jungfer Anna Maria Lutenburger erhielt zur Heirat mit dem fremden Buchdrucker Breda 10 Taler (1721); Jungfer Luthenburger, des Predikanten zu Büren Tochter, „die sich nach Zürich verheurathet", 50 Taler (1747). Ihr schenkten außerdem die Gnädigen Herren, damit sie in Zürich das erforderliche Weibergut aufweisen konnte, 200 Pfund (Fluri a. a. O. S. 62). Des Schreibmeisters Perret Tochter gab man „als gütige Abschiedssteuer zur Heirat" 30 Kronen (1751); Lisette Perret, als sie den Flachmaler König heiratete, 50 Kronen (1755); des Predikanten Furer Tochter zur Heirat mit einem Bürger von Lenzburg 50 Taler „Heimsteuer" (1764); Margaretha Lautenburger zur Heirat mit Pfarrer Rengger in Pieterlen 50 Kronen (1774); ebensoviel Rosina Scheurmeister, des Decken Tochter, als sie den Totengräber Dick heiratete (1780). Salome Ganting dagegen wurde abgewiesen, als sie um Aussteuer zur Heirat mit Schneider Niehans nachsuchte, weil sie etwas eigenes Vermögen besaß (1784). Gegen Ende des Jahrhunderts zeigt sich eine Erhöhung. Maria

Scheurmeister, des Sattlers Tochter, erhielt 100 Taler und dazu ein Hochzeitskleid für 5—8 Kronen (1786); Jungfer Kastenhofer, die den Negotianten Baron in Vivis heiratete, 80 Kronen (1787); Jungfer Perret, des Schreibmeisters Tochter, zur Heirat mit dem Kandidaten Lutz 60 Kronen (1788). 80 Kronen blieb dann längere Zeit die übliche Aussteuer. So viel erhielten Amanda Kastenhofer, des Landgerichtsschreibers Tochter, Haushälterin im Knabenwaisenhause, die Bürgerin Susette Tschiffeli zur Heirat mit einem Franzosen (1798), Margaretha Scheurmeister zur Verheiratung mit Metzger Jenner (1799); Bürgerin Susette Desgouttes, die sich mit dem Müller Rudolf Ganting verheiratete; Jungfer Maser (1813). Nur für Salome Leu ging man wegen besonderer Umstände auf 100 Kronen (1802). Frau Ott-Tschiffeli, die um eine neue Aussteuer bat, weil ihr erster Mann, der Franzose Bernard, sich nach der Trauung am gleichen Tage mit der ganzen Aussteuer aus dem Staube gemacht hatte, wurde abgewiesen (1807). Maria Scheurmeister erhielt 25 Louisd'or (1817); ebensoviel Magdalena Scheurmeister (1819); Rosina Gaudard 400 L. (1823); Johanna Scheurmeister 60 Kronen (1828); Jungfer Leu im gleichen Jahre 120 Kronen; Jungfer Gaudard 350 Franken (1850). In einem außerordentlichen und betrüblichen Falle wollte man sogar bis auf 1000 Franken gehen (1848). Aber am 23. Juni 1851 verbot die Direktion des Innern die Aussteuern durchaus gemäß § 9 Art. 2 des Armengesetzes. Damit hörte diese Sitte, die doch auch ihr Schönes hatte, auf.

3. Strafaufsicht über Erwachsene.

Nicht nur durch Erwerbsunfähigkeit wurden Erwachsene unterstützungsbedürftig, sondern oft auch durch Geltstag, der sie bürgerlich tot und ehrlos machte, was sinnbildlich durch das Umkehren des Wappenschildes in der Gesellschaftsstube angedeutet wurde.

Bei der Durchführung eines Geltstages hatte die Gesellschaft durch Verordnete mitzuwirken. So heißt es im Manual vom 30. Oktober 1654: „Uf an ein Ehrende Gsellschaft abgegangenen Rahtsbevelch Jacob Loners liederlich hußhaltung wegen, ein geltsrechnung anzustellen, ist darzuo verordnet worden Herr Steffen Perret, Herr Daniel Wäber." Gewöhnlich hatte der Stubenschreiber als Sekretär mitzuwirken. Infolge der allgemeinen Verarmung gerieten in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts auch angesehene Familien in Geltstag: Jacob Bitzi (1662); Daniel Lutenburger (1664 — das erklärt die Versetzung der Familie unter die Ewigen Einwohner); Hans Jacob Kyman (1675); Castlahn Samuel Schnyder (1678); Niclaus Tschiffeli (1687) usw. Die Ehrenfolgen wurden streng gehandhabt. So blieb Gabriel Herrmann von den Verhandlungen des Bottes ausgeschlossen, „bis seine Sachen völlig liquidiert und ausgemacht sein werden" (1732). Geltstags-Bewilligungen und -Aufhebungen gingen manchmal vom Rat, häufiger von der Appellationskammer aus. Friedrich Schnyders Geltstag vom Jahre 1740 wurde 1745 „aufgehebt" und Schnyder in seine Rechte als regimentsfähiger Stubengenosse wieder eingesetzt.

Er ging dann im nächsten Jahre in holländische Dienste und erhielt ein Viaticum von 50 Talern mit der Ermahnung, es nicht etwa zur Belustigung zu verwenden. Komme er unverrichteter Dinge zurück, so werde er auf eine Weise versorgt werden, „die ihm vielleicht ganz unangenehm sein möchte". Im Jahre 1800 ging die Geltstagsdurchführung an das Distriktsgericht über, aber schon am 17. Oktober 1803 übertrug eine Verfügung des Kantonsschultheißen die Wahl der Geltstags-Verordneten wieder den Gesellschaften, und so wurden z. B. im Geltstag des durch Schenkung zum Burger gewordenen Häßig die Advokaten Stubengenossen Wilhelmi und Lauterburg zu Verordneten ernannt. Die Teilnahme der Gesellschaft an der Durchführung der Geltstage hörte mit dem Gesetze vom 31. Juli 1847 auf.

Stand ein Stubengenosse einmal auf der Liste der Bedürftigen, gleichviel ob er durch Armut, Bevogtung oder Geltstag dahin gekommen war, so wurde über ihn eine strenge Aufsicht geführt wie über die Minderjährigen.

Almosen durften nie auf unberechtigte Angehörige ausgedehnt werden. Der Frau des Beat Ludwig Perret zuckte man das Almosen, weil ihr Mann wieder im Lande erschien. Er solle „seine fortun an usseren und frömbden ohrten suchen" (1705).

Im Jahre 1743 zeigte die Gesellschaft Frau Hagelstein, des Musikanten Witwe, der Burgerkammer als des Gesellschaftsrechtes verlustig an, „weil sie mit einem landsfrömden, herumvagierenden gesellen ein uneheliches Kind erzeuget". Darum war ihr auch das Almosen entzogen. Aber 1751 mußte

ihretwegen wieder ein Vortrag an Ihre Gnaden gerichtet werden. Sie sei Lebkuchenkrämerin und wegen ihres Lebenswandels aus der Gesellschaft gestoßen und „samt ihrem Kind dem frömden Hüring nach aus dem Lande gewiesen worden". Erst im Jahre 1757 sprach der Rat der Hagelstein endgiltig das Gesellschaftsrecht ab (Ratszettel).

Der Schneider und Posaunist Zollinger mußte wegen schlechter Haushaltung das Weibergut sicherstellen (1761) und erhielt auch im nächsten Jahr eine scharfe Vermahnung wegen seines liederlichen Lebens.

Dem alten Hafner S. wurde befohlen, seine Haushälterin Susanna Frickert und ihre Tochter als übelberüchtigte Personen aus dem Hause zu schaffen. „Widrigenfalls Mehh. gegen dieselben andere Mittel vorkehren lassen werden."

Sattler S. und seine abgeschiedene Frau wohnten noch zu Tisch beisammen. Man benachrichtigte das Chorgericht, weil „Mhh. nicht wissen mögen, was für bedenkliche Folgen aus einer solchen ungewöhnlichen Familiaritet entstehen möchten" (1765).

Dem Samuel Vulpj bedeutete man, „ daß er seine Jagdhunde ohne anderes abschaffe und sich des ihme in alle Wege unanständigen Wildschützenhandwerks müßige" (1765).

Sehr viele disziplinarische Maßregeln machte der 1770 vergeltstagte Schönfärber Desgouttes nötig.

Der Sattler Leu erhielt vor versammelter Waisenkommission einen scharfen Verweis wegen seines schlechten Lebenswandels (1774). Drei Jahre später wurde er trotzdem Standesläufer.

Die übelberüchtigte fünfzigjährige Frau Greber geborne Hagelstein kam auf Wunsch der Gesellschaft durch Verfügung Ihrer Gnaden für sechs Jahre in die Spinnstube (1778).

Die Töchter des Verwalters Tschiffeli, die von der Gesellschaft jährlich 150, von Ihren Gnaden 120 Kronen erhielten, wurden im gleichen Jahre zur „Einschränkung ihres übertriebenen Schmucks und Zier" ermahnt.

Fünf Kinder des Zoll-Commis — oder wie der schöne, alte Titel lautete — Geleitsherrn Tschiffeli in Aarberg wurden seit 1780 auf Gesellschaftskosten erzogen. Als seine Frau dann (1781) ein Kind erwartete, ging dem Ehemann eine Mahnung zu, er solle sich besser aufführen und sich angelegen sein lassen, für die Erhaltung „des zu werdenden Kindes zu sorgen, zumal E. E. Gesellschaft schon mehr als Last genug an der Versorgung seiner wirklich lebenden Kinder trage". Der so gemaßregelte Vater „verwechselte" im Jahre 1784 „das Zeitliche mit dem Ewigen".

Den Steinhauer S. lud man (1780) vor die Waisenkommission, um ihm seinen Müßiggang und sein fortwährendes Jagdlaufen vorzuhalten, wobei Weib und Kind in Mangel gerieten. Er erschien erst auf die dritte Mahnung, da er drei Tage auf der Jagd gewesen war. Der Vorgang wiederholte sich im Jahre 1791. Acht Jahre später verklagte ihn die Frau bei der Waisenkommission. Er erschien aber nicht, als man ihn vorlud, und die Bürger Vorgesetzten wiesen die Frau mit ihrer Klage an den Bürger Friedensrichter (1799).

Ein ganz schwieriger Kumpan war der alte Deck (Dachdecker) S. Er wollte sich im Jahre 1775 mit einer übel berüchtigten gewesenen Wirtin aus dem Guggisberg verehelichen. In ihrer Einsprache beim Stadtwaisengerichte machte die Gesellschaft auf den Verfall der einst angesehenen, regimentsfähigen Familie aufmerksam. „Seit mehr als 50 Jahren ist diese Familie in absteigender Linie auf E. E. Gesellschaft gelegen und von 1730—1775 ist nur an ihn und seine Kinder, deren noch 6 am Leben, bei 10,000 Pfund verwendet worden." Zwei Jahre später wollte Deck S. seine Dienstmagd heiraten, die ihm schon ein uneheliches Kind geboren hatte. Man warf ihm vor, er habe bei diesem Familienereignes eine „unanständige Festivität" veranstaltet. Verzweifelt lautete die Klage beim Chorgericht: „Sollte es nicht möglich sein, diesem Mann in seinen Ausschweifungen Schranken zu setzen? Wer kann denn Bürge sein, daß nach ein paar Jahren E. E. Gesellschaft von ihm nicht mit ebensoviel unehelichen Kindern wird beladen sein, als sie ihm eheliche erziehen mußte?" Die Heirat wurde ihm verboten, aber bald kamen neue Klagen. Mit seinen Kindern lebte er in Streit und beschuldigte seine eigene jüngste Tochter fälschlich des Diebstahls. Dabei zog er der Dienstmagd Gritt Wettstein aus dem Eggiwil, die jetzt im Schlüssel diente, immer noch nach und war tagelang dort in der Wirtschaft zu finden. Ja es hieß, er habe sich „mit seinem Mensch außert Ihrer Gnaden Landen" heimlich trauen lassen. Die Waisenkommission verlangte vom Chorgericht, daß die Ehe ungültig erklärt und S. in die Spinnstube gesetzt

werde. Sie richtete sogar eine Supplikation an die Gnädigen Herren. Dem Unglück, das die „tobenden Leidenschaften dieses Mannes", die „wilden Ausbrüche des Lasters" befürchten ließen, müsse man zuvorkommen. S. aber richtete auch seinerseits eine Supplik an die Räte und suchte, da ihm der Eheschluß in Basel nicht geglückt war, die Notwendigkeit seiner Heirat zu beweisen. Er erhielt die Erlaubnis nicht. Die Vorgesetzten entzogen ihm zur Strafe für sein Betragen die Dachdeckerarbeit am Gesellschaftshause. Im Jahre 1779 mußte er um Unterstützung bitten und erhielt pro semel 10 Kronen. Man versorgte ihn später im Spital, wo er endlich zur Ruhe kam (1787).

Der Susanna S. drohte man mit Entzug der Unterstützung, weil sie sich weigerte, ins Spital einzutreten (1781).

Der Küfer Leu ärgerte die Nachbarschaft durch Fluchen und Toben und „zehrte seiner Mutter das kümmerlich für sie und ihre jüngeren Kinder verdiente Brot weg". Man verbot ihm das Haus der Mutter, mußte ihn aber durch den „Feuergschauer" wegführen lassen, wobei er erklärte, er werde sich nun verheiraten (1785).

Freundlicher mutet folgendes an. Die Spitaldirektion klagte über den Pfründer Maser, seine einzige Beschäftigung sei, eine Pfeife Tabak nach der andern auszurauchen; dadurch entstehe Feuersgefahr; man müsse ihn daher nach dem hintern Spital (der Strafabteilung) versetzen. Aber dort dürfe er dann „unter beständiger Aufsicht des Spinnmeisters sein Pfeifgen Tabak in ungestörter Ruh nach Herzenslust genießen (1789).

Nach der Revolution war die Handhabung der Zucht gegen Erwachsene nicht mehr so leicht. Als im Jahre 1808 eine Frau Herrmann wegen unanständigen Betragens vor der Waisenkommission dem Amtsstatthalter zu achttägiger Einsperrung im hintern Spital empfohlen wurde, wobei man sich auf § 9 der Verordnung über die Besorgung des Armenwesens vom 22. Dezember 1801 berief, wehrte sich die Angeschuldigte durch eine Eingabe an den Justizrat. Es gab einen langen Handel mit vielen Schreibereien, der sich ins nächste Jahr hineinzog. Aber auch der Kantonsrat wies ihre Beschwerde ab, und sie mußte die Strafe verbüßen.

Als eine Frau R. die Waisenkommission um Hilfe gegen ihren Ehemann bat (1840), mußte man sie abweisen, da ihre Klagen (im Gegensatz zu früheren Zeiten) „nicht vor hierseitige Behörde gehörten". — Friedrich Leu, der im Jahre 1848 nach Amerika verreist, aber 1850 als Vagant zurückgekommen war, konnte mit Hilfe des Regierungsstatthalters in eine Arbeitsanstalt versorgt werden.

Eine eigentümliche Einmischung in die persönlichen Verhältnisse zeigte sich noch im Jahre 1859. Einen Stubengenossen, der seine Kinder nicht hatte taufen lassen, verfolgte man durch Anzeige bei den Behörden und zwang ihn, die kirchliche Handlung nachzuholen.

Als die Waisenkommission im Jahre 1849 den gewesenen Tabakfabrikanten T. im hintern Spital einsperren lassen wollte, lehnten Regierungsstatthalter und Regierungsrat es ab. Hat in früheren Zeiten der Rat Strafen auch gegen Erwachsene auf Antrag

der Waisenkommission meist ohne weiteres verfügt, so ist in der Neuzeit das Verfahren schwieriger und umständlicher geworden. Dadurch wird freilich Willkür verhindert, aber es kann auch einem bedenklichen Subjekte bei hinreichender Schlauheit und Frechheit gelingen, sich der richtigen Versorgung lange Zeit zu entziehen.

4. Fürsorge.

Der strengen Zucht gegenüber den Erwachsenen entsprach eine weitgehende Fürsorge für Arme und Unbemittelte. Sie erstreckte sich besonders auf Krankheitsfälle. Daß die Gesellschaft für ihre Armen den Apotheker und Arzt bestimmte, ist oben erwähnt worden. Hülfe in Krankheit wurde sehr oft als Geschenk und nicht als eigentliches Almosen betrachtet.

Schreiber Jakob Lienhart Perret klagte, „wie ihm in seinem Haus ein groß Unglück begegnet, indem er vom Tach bis in den Hof hinuntergefallen. Und wägen dieses schwähren fahls großen kosten erlitten" (1694). Es wurden ihm 20 Kronen bewilligt, damit er den Apotheker bezahlen konnte. — Der Stubenschreiber erhielt „wegen seiner Frauen verndrigen Jahrs gehabten großen Schmerzens an dem rechten Arm" (1703) eine Steuer für die Arztrechnung; ebenso Franz Wäber der Zimmermann 9 Kronen Krankengeld (1750); Bürgerin Desgouttes, des Schönfärbers Tochter, erhielt für ärztliche Behandlung 6 Kronen (1799).

Badkuren wurden seit den ältesten bis in die neueste Zeit bewilligt. Aus der Menge von Beispielen seien hier einige erwähnt. David Schürmeister

erhielt zu einer Baden-Cur nacher Schinznacht aus Mitliden und Erbärmd" 1 Dublone (1702); der ehemalige Stubenschreiber Hans Rudolf Hagelstein 3 Taler für den gleichen Zweck (1715). Man mußte ihn dann wegen „ehelenden, krankmütigen und mangelbaren Zustandes" überhaupt versorgen und bewilligte ihm jährlich 41 Kronen 15 Batzen und fronfästlich 1 Mütt Dinkel. Die Lehrgotte Jungfer Furer erhielt 20 Kronen zu einer Kur auf dem Gurnigel (1787); Provisor Herrmann „in Rücksicht des für das Beste Einer Ehrenden Gesellschaft immerhin bezeigten Eifers" zur Kur im Leukerbad 80 Kronen (1789). Zwischen Geschenk und Almosen unterschied man im Beschluß oft sorgfältig, wie z. B. bei einer Gabe an den gewesenen Stubenschreiber Greber ausdrücklich bemerkt wurde, es solle ihm an seinen Rechten nichts abgehen, und er solle sedem et votum behalten (1733).

Statt in Bäder schickte man Kranke oft auch zu bekannten Aerzten oder Naturärzten. Als ein Friedrich Mutach im Jahre 1751 beständig Herausgabe seines von der Gesellschaft verwalteten Vermögens verlangte, wollte man ihn zur Besserung seines Gemütszustandes zu Micheli Schüppach nach Langnau schicken. Er zog es vor, nach Wiedlisbach zu gehen, und sein Gemütszustand besserte sich sofort, als ihm auf Ende des Jahres seine 10,000 Pfund gemäß Befehl Ihrer Gnaden herausgegeben wurden. Marianne Perret kam „zu Verbesserung der corrumpierten Geblüts-Massa" zu Micheli Schüppach (1754) und, da diese Kur nicht nachhaltig wirkte, später nach Schinznach unter Aufsicht des Operators Füchslin

in Brugg (1763). Jungfer Scheurmeister wurde zur Verbesserung ihrer Gemütszustände auf 1—2 Monate zu Schärer Schneider nach Alchenflüh geschickt (1789).

Bis auf Kleinigkeiten erstrecken sich die Beschlüsse der Waisenkommission in den Manualen: „Anna Mareli Lauterburger ist 2 par Strümpff zu geben erkennt worden" (1691); „der Schmidin in der Spinnstube ein schlechtes Kleid" (1720); als Gabriel Herrmann ein Bett haben mußte, beschloß man, das ihm gehörige Buch „Theatrum Europaeum" nicht zu verkaufen, sondern dafür eine bessere Gelegenheit abzuwarten.

Förderung im Beruf erfuhren auch Erwachsene. So erhielt z. B. Schuhmacher Perret 50 Kronen zur Ausübung seiner Profession (1755); Substitut Kastenhofer 20 neue Dublonen zur Ausbildung im Welschland (1784); der Umbieter Furer, als er Standesläufer wurde, eine Jahresbesoldung voraus (1788); die Bürgerin Elisabeth Greber, die als Erzieherin nach Amsterdam ging, zur Ausstattung vier Dublonen oder 25 Kronen 15 Batzen (1800). Häufig gab die Gesellschaft unbemittelten Pfarrern Vorschüsse oder Geschenke zum Aufzug in der Pfarrei; wie z. B. Pfarrer Furrer zum Aufzug in Twann mit einem Geschenk von 80 Kronen und einem Vorschuß von 60 Kronen auf sechs Jahre ausgestattet wurde (1800) und Pfarrer Samuel Scheurmeister für den Pfrundkauf in Madiswil ein unzinsbares Darlehen von 400 Kronen und ein Geschenk von 120 Kronen erhielt (1810) oder Pfarrer Gaudard in Boltigen einen Vorschuß von 450 Kronen (1814).

Geschenke waren auch sonst häufig: „Endlichen

haben Mhwh. dem Schreibmeister Perret für etwelche zu Ehren der E. Gesellschaft gemachte und von seiner Handarbeit wohlausgezierte Vers zu einer Discretion und zwar ohne fernere consequentz verordnet Kr. 8. 15 B. Davon ihme aber nur 1 Louisd'or in barem Geld, das übrige dann an seiner der E. G. annoch restierenden Schuld ausgerichtet und zu gut geschrieben werden soll" (1734). — Dem „Herrn Chambellan Fels, einem hochbetagten, unglücklichen Herrn", schenkte man 90 Kronen (1755). Er bezog auch von den Gnädigen Herren mehrfach Assistenzen (s. Fluri a. a. O. S. 62). — Als der Jungfer Marianne Tschiffeli, die bei Pfarrer Triboleth in Thun vertischgeldet war, bei einem Brande alle ihre Effekten in Rauch aufgegangen waren, schenkte ihr die Gesellschaft 126 Kronen Brandsteuer (1772). Die Generalin Tschiffeli wurde aus der Bürgschaft ihres verstorbenen Gatten gegenüber der Gesellschaft entlassen (1787).

Eine Hilfe weit eher als eine Geldanlage waren auch die sogenannten Leibgedinge. Die Gesellschaft nahm wenig begüterte Angehörige mit Leib und Gut in ihren Schutz auf und entrichtete ihnen gegen Verschreibung ihres Vermögens dafür bis ans Lebensende gewöhnlich den doppelten Zins (meist 8 %). Die Einrichtung findet sich zuerst im Jahre 1732, der Ausdruck Leibgeding zuerst im Jahre 1740, als mit Jungfer Maser ein solcher Vertrag geschlossen wurde. Das letzte Beispiel war der Leibrentenvertrag mit dem originellen Umbieter Tschiffeli im Jahre 1844 um 5000 Fr. zu 8 %.

Vielfältig waren die Bemühungen der Gesellschaft für ihre Angehörigen überhaupt. Man führte für sie langdauernde und schwierige Prozesse, wie für die Familie Lautenburger mit dem Ueberreuter Ullrich in Zürich, wobei von einer Forderung von 1082 Kronen schließlich noch 400 Kronen gerettet werden konnten. Dem Geleitsherrn Hagelstein in Gümmenen gab man wegen seiner Gemütskrankheit einen Mann zur Besorgung der Geschäfte bei. Für den Schulschreiber Niklaus Tschiffeli verwendete man sich, als er während der Helvetik seine Besoldung nicht erhielt (1801), und suchte ihm später beim akademischen Rat ein Leibgeding (hier = Pension) zu erwirken (1806). Wegen der Versetzung des epileptischen David Tschiffeli in eine Tollenzelle des äußern Krankenhauses protestierte man bei der Direktion (1818).

Endlich vermittelten die Vorgesetzten in Ehe- und Familienstreitigkeiten. So wurde in dem Streit zwischen der Predikantenwitwe Scheurmeister und ihrem Sohn und ihrer Schwiegertochter Frieden gestiftet (1708). Im Jahre 1753 wurde ein streitendes Ehepaar versöhnt, „wozu ihm die Gnade des Himmels angewünscht, nicht entsprechenden Falls aber mit schärferen Mitteln getroht worden". Bei Scheidungen wirkte die Gesellschaft ebenfalls mit und ordnete die Alimente (Ehepaar Scheurmeister 1760, Ehepaar Zollinger 1761; in dem wüsten Ehescheidungsprozeß Maser-Tronchon 1799). Wenn irgend möglich, vermied man aber die Scheidung und suchte zu versöhnen (1770 Ehepaar Perret, Weißspengler). Nach der Staatsumwälzung kamen Ehehändel nicht

mehr vor die Gesellschaft, sondern vor den Friedensrichter. Auch in der alten Zeit war natürlich das Oberchorgericht die eigentliche Behörde, aber die Vorgesetzten suchten im Einverständnisse mit den Parteien die Sache vorher beizulegen.

So war die Teilnahme der Gesellschaft am Wohl und Wehe ihrer Angehörigen von jeher sehr groß und erstreckte sich auch auf alle Gebiete des Privatlebens.

III. Das Vormundschaftswesen.

Die Vorgesetzten waren von altersher die Vormundschaftsbehörde für die Gesellschaftsangehörigen. Bevogtet waren die Waisen, aber auch die Witwen und alleinstehenden unverheirateten Frauen und die Vergeltstagten. Da die Bevormundeten in manchen Fällen zugleich armengenössig waren, bezieht sich vieles in den vorstehenden Ausführungen auch auf Bevogtete. Die Gesellschaft hatte als Vormundschaftsbehörde im wesentlichen die gleichen Rechte und Pflichten wie heutzutage, nur daß die obere Instanz, das Stadtwaisengericht, viel seltener mitzuwirken hatte. Wir versuchen im Folgenden, die Entwicklung des gesellschaftlichen Vormundschaftswesens in den Hauptzügen darzustellen.

Die älteste Bevogtung in den erhaltenen Manualen ist die des Jacob Schwytzer im Jahre 1584, für den die Vorgesetzten den ehrsamen Joder Bitzius zum Vogt ernannten. Starb ein Hausvater, so wurde das Vermögen sogleich für die Waisen in Verwahrung genommen. „Ist das verlassen gutt so Joder Werchmanns säligen 4 Kindern zughört, geholt worden“